

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Arbeitsrecht und Personalmanagement, LL.M.
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen
Standort: Göttingen, Stade
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflagen

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule überarbeitet die Formulierung der Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung und in der Studienordnung. (§ 11 Nds.StudAkkVO)"

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme Entwurfss Fassungen geänderter Studien- und Prüfungsordnungen eingereicht, in denen die Qualifikationsziele nun kompetenzorientiert beschrieben werden. Deshalb kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Für vakante Professuren ist dabei mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Dazu gehört auch der Nachweis, wie die Lehre bis zur Besetzung der vorgesehenen Professuren übergangsweise anderweitig sichergestellt werden kann. (§ 12 Abs. 2 Nds.StudAkkVO)"

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme eine schlüssige Planung bzgl. der Berufungsverfahren eingereicht. Damit kann die Auflage entfallen.

